



Satzung des DJK-SV Mirskofen e.V.

Neufassung vom 26.03.2015

Der Gebrauch der männlichen Schreibweise stellt keine Wertung dar und beinhaltet gleichzeitig die Tatsache, dass sämtliche Ämter auch von weiblichen Personen wahrgenommen werden können.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen DJK (Deutsche Jugendkraft) - SV Mirskofen e.V.. Er ist am 23.08.1960 gegründet worden. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut unter VR 55 eingetragen.

(2) Sitz des Vereins: Sportzentrum Mirskofen, Obere Sendlbachstr. 20, 84051 Mirskofen. Die Vereinsfarben sind weiß-rot.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und dessen Fachverbände, des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und des Diözesanverbandes Regensburg. Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Diözesanverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen.

(2) Er verpflichtet sich, die von den Organen aller genannten Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidung anzuerkennen.

§ 3 Zweck

(1) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein will seinen Mitgliedern sachgerechten Sport ermöglichen. Die Sportpflege richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

(2) Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.

(3) Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage.

(4) Der Verein ist ökumenisch offen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Alle Beiträge, Einnahmen, Mittel und etwaige Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vergütung für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetzes (EStG) ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand (§ 17) ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 6 Rechtsgrundlagen

(1) Die Satzung, die Ordnungen, sowie die Entscheidungen, die der Verein im Rahmen seiner Zuständigkeiten erlässt, sind für seine Organe und Vereinsmitglieder bindend. Rechtsgrundlagen sind die Satzung und die Beitragsordnung.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Erreichen des Vereinszweckes

Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

- Geregelter Übungsbetrieb auf der Grundlage sportlicher Erziehungsarbeit für alle Mitglieder durch Einrichtung erforderlicher Abteilungen oder Sparten für die einzelnen Übungsgebiete
- Ausbildung und Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen und Festlichkeiten bzw. Teilnahme an dergleichen
- Vertretung des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen der Pfarrgemeinde bzw. des Dekanats inklusive dortiger Hilfsangebote
- Verantwortliches Mittragen von Aufgaben in Kirche und Gesellschaft

§ 8 Mitgliedschaft; Stimm- und Wahlrecht

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d. h. aktiven und passiven Mitgliedern, sowie bei Bedarf Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

(2) Mitglied kann jede unbescholtene natürliche und juristische Person werden, die die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.

(3) Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

(4) Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.

(5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden vom Vereinsausschuss gewählt

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand (§ 17) nach schriftlicher Anmeldung, wobei das neue Mitglied mit der Anmeldung die Vereinssatzung anerkennt.
- (2) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (3) Jugendliche und Kinder unter 18 Jahre können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Vereinsmitglied werden.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

§ 11 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Sitz des Vereins. Die Rechte und Pflichten des Austretenden gegenüber dem Verein enden zum 31. Dezember eines Jahres.

§ 12 Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins schädigt oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt dem Vereinsausschuss. Dem beschuldigten Mitglied ist jedoch vorab die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen zu geben. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 13 Beiträge

- (1) Zur Deckung der Vereinsausgaben werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge im Voraus erhoben.
- (2) Die Höhe der Grundbeiträge (§ 3 der Beitragsordnung), die Höhe einer eventuellen Aufnahmegebühr (§ 5 der Beitragsordnung) sowie die Höhe eventueller Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (3) Sonderbeiträge einzelner Abteilungen können vom Vereinsausschuss festgesetzt werden. Dies gilt ebenso, wenn Sonderbeiträge geändert, erhöht oder ermäßigt werden sollen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 14 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

- alle Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der dafür üblichen Gepflogenheiten oder der besonders erlassenen Bestimmungen durch den Vereinsausschuss, soweit keine Einschränkungen ausgesprochenen werden, zu benützen.
- bei den Abteilungs-, Mitglieder- und Mitglieder-Jahreshauptversammlungen teilzunehmen. Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben. Die Rechte ruhen, wenn gegen das Vereinsmitglied ein Ausschlussverfahren läuft.
- Die Bildung von Abteilungen und/oder Sonderorganisationen (Interessengemeinschaften) bzw. Sparten im Verein ist ohne Genehmigung des Vereinsausschusses nicht gestattet.

§ 15 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht

- die Satzungen und die Ordnungen der DJK und des Vereins anzuerkennen;
- am Sport- und Gemeinschaftsleben des Vereins (gesellige, kulturelle, religiöse Veranstaltungen) und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
- eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen;
- die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen;
- die festgesetzten Beiträge zu entrichten;
- aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung / Abteilungsversammlung in besonderen Fällen Arbeitsdienste zu verrichten.

§ 16 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Abteilungs-Jahresversammlungen
3. der Vorstand i.S.d. BGB
4. die Vorstandschaft
5. der Vereinsausschuss
6. der Prüfungsausschuss

§ 17 Vorstand (Vorstand i.S.d. BGB)

(1) Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Die drei Vorsitzenden wählen unter sich einen Vorstandssprecher.

(2) Die drei Vorsitzenden vertreten den Verein nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeder Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Jeder Vorsitzende ist im Innenverhältnis berechtigt, Einzelbeträge bis zu 1.000,00 € zu genehmigen.

§ 18 Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft (erweiterter Vorstand) besteht aus den drei Vorsitzenden, dem ersten Kassier, dem Schriftführer, dem Mitgliederverwalter sowie dem Geistlichen Beirat.

(2) Der Geistliche Beirat wird vom Vereinsausschuss gewählt. Er hat nur eine beratende Stimme. Der Geistliche Beirat bedarf der kirchlichen Bestätigung durch das Dekanat.

§ 19 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus:

1. der Vorstandschaft (§ 18)
2. den Abteilungsleitern oder einem ihrer Stellvertreter
3. dem zweiten Kassier
4. dem Jugendwart und seinem Stellvertreter
5. dem Vergnügungswart und seinem Stellvertreter
6. zwei Mitgliedervertretern
7. dem Pressewart oder seinem Stellvertreter

(2) Ausgaben des Vereins über 1.000,00 € bedürfen seiner Genehmigung.

(3) Der Vereinsausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit

§ 20 Unvereinbarkeit von Ämterhäufung

Es dürfen nicht mehrere Ämter, die in § 19 aufgeführt sind, durch ein und dieselbe Person besetzt sein.

§ 21 Abteilungen und Sparten

(1) Für einzelne Sportarten können Abteilungen und Sparten mit Zustimmung des Vereinsausschusses gebildet werden.

(2) Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Abteilungsversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

(3) Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Gewählten werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Bestätigung auf zwei Jahre vorgeschlagen (§ 24 Abs. 3).

(4) Die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter sind den Organen des Vereins gegenüber verantwortlich. Der Einzug von Sonderbeiträgen obliegt dem ersten Kassier.

(5) Die Sparten müssen einen Ansprechpartner benennen. Dieser gehört jedoch nicht dem Vereinsausschuss an.

§ 22 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird mit zwei volljährigen Mitgliedern gebildet. Er hat die Pflicht, die Vereinskasse mindestens einmal im Jahr zu prüfen und darüber in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

(2) Sofern Abteilungskassen bestehen, steht dem Prüfungsausschuss dieses Recht ebenso zu.

§ 23 Sonstige Ausschüsse und Ämter

Bei Bedarf können vom Vorstand (§ 17) weitere Ausschüsse und Ämter gebildet werden.

§ 24 Wahlen

(1) Die Mitglieder der Vorstandschaft (§ 18) – mit Ausnahme des Geistlichen Beirats – und der Prüfungsausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

(2) Außerdem werden von der Mitgliederversammlung der zweite Kassier, der Jugendwart und sein Stellvertreter, der Vergnügungswart und sein Stellvertreter, der Pressewart und sein Stellvertreter sowie die beiden Mitgliedervertreter auf zwei Jahre für den Vereinsausschuss gewählt.

(3) Die Abteilungsleiter werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand (§ 17) zur Bestätigung auf zwei Jahre vorgeschlagen.

(4) Jedes Mitglied des Vereinsausschusses bleibt auch über die Zeit hinaus, für die es gewählt ist, bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Die Ersatzwahl vorzeitig ausgeschiedener Mitglieder der Vorstandschaft (§ 18) nimmt der Vereinsausschuss für die laufende Amtszeit vor. Die Ersatzwahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 25 Mitgliederversammlung

(1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit und hat das Aufsichtsrecht über die Geschäftsführung der Vorstandschaft.

(2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand (§ 17) nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; als außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder eine solche beim Vorstand (§ 17) unter Angabe der Gründe beantragt. Sie muss innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags stattfinden.

§ 26 Jahreshauptversammlung

(1) Die erste Mitgliederversammlung ist in jedem Jahr als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal einzuberufen.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in der Landshuter Zeitung spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:

Rechenschaftsbericht des Vorstandes (§ 17)
Bericht des ersten Kassiers und des Prüfungsausschusses
Entlastung der Vorstandschaft (§ 18)
Berichte der Abteilungsleiter
Anträge und Wünsche der Mitglieder
Neuwahlen (bei Bedarf)
Satzungsänderungen bzw. –neufassungen (bei Bedarf)

(4) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand (§ 17) einzureichen.

§ 27 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand (§ 17). Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung können nur gefasst werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen. Satzungsänderungen können nur mit Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(4) Erreicht bei den Wahlen keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, wird in einem zweiten Wahlgang über die beiden Bewerber, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben, erneut abgestimmt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

(5) Über alle Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches von mindestens zwei Vorsitzenden (§ 17) unterzeichnet sein muss.

(6) Bei den Abteilungsversammlungen gilt Entsprechendes, wobei hier der Abteilungsleiter unterzeichnet.

§ 28 Abteilungsversammlungen

(1) Die jeweilige Abteilungs-Jahreshauptversammlung, die jeweils vor der Mitgliederjahreshauptversammlung stattzufinden hat, ist vom Abteilungsleiter einzuberufen.

(2) Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand (§ 17) fristgerecht einzuladen.

(3) Sie hat folgende Aufgaben:

- Berichterstattung der Abteilungsleitung
- Durchführung der Wahlen von Abteilungsleiter, Stellvertreter(n), sonstigen Funktionären
- Festlegung von Abteilungsaufgaben besonderer Art
- Vorbereitung von Vorschlägen und Anträgen zur Mitgliederjahreshauptversammlung.

§ 29 Vereinsheim

(1) Das Vereinsheim ist den Abteilungen und allen Mitgliedern vorbehalten. Das Hausrecht übt der Vorstand (§ 17) aus.

(2) Vereinsfremden Personen ist der Zutritt gestattet. Die Nutzung durch vereinsfremde Personen in geschlossenen Veranstaltungen bedarf der Zustimmung des Vorstandes (§ 17).

§ 30 Austritt des Vereins aus dem DJK-Sportverband sowie dem DJK-Diözesanverband

(1) Der Austritt kann nur mit einer unter dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und zwar mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden.

(3) Der Austrittsbeschluss ist dem Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig mit dem Ende des Kalenderjahres und Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber dem DJK-Sportverband und dem Diözesanverband.

(4) Im Falle des Ausschlusses oder des Austrittes des Vereins aus dem Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 31 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat, oder wenn es von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

(3) Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind zu dieser Versammlung nicht die erforderlichen Mitglieder erschienen, ist eine neue Mitgliederversammlung für diesen Zweck schriftlich einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

(4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss ist dem Diözesan- und dem Bundesverband unverzüglich

mitzuteilen.

(5) Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich im ökumenischen Geist für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege, zu verwenden.

(7) Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen. Löst sich eine Abteilung auf, so gehen deren Vermögen und die Sportausrüstung auf den Hauptverein über.

§ 32 Datenschutz/ Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil), Faxnummern, E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Lizenzen sowie Funktionen im Verein.

(2) Als Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und dessen Fachverbände, des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und des Diözesanverbandes Regensburg ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

Übermittelt werden insbesondere: Namen und Alter der Mitglieder, Vereins- und Abteilungs-/ Spartenzugehörigkeit, Alter oder Geburtsjahrgang, Funktion im Verein, Namen der Vorstandsmitglieder und anderer Funktionsträger mit Anschrift, Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adressen.

(3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/ oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(4) Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder im Vereinsheim sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen Anwesende. Die Veröffentlichung bzw. Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungs-/Spartenzugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand (§ 17) der Veröffentlichung bzw. Übermittlung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung bzw. Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos aus dem Vereinsheim bzw. von seiner Homepage.

(5) Im Sportheim sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- und Abteilungs-/Spartenzugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins und Abteilungs-/Spartenzugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand (§ 17) der Veröffentlichung bzw. Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen

Daten widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung bzw. Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos aus dem Vereinsheim bzw. von seiner Homepage.

(6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an die Vorstandschaft (§ 18), sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied gegenüber dem Vorstand (§ 17) glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass personenbezogene Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts aufbewahrt.

(8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Der vorstehende Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 26.03.2015 angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Für die Richtigkeit: _____

(1. Vorsitzender)

(Protokollführer)

Datum: _____

Diese Satzungsneufassung wurde am _____ genehmigt.

Im Auftrag des Diözesanvorstandes: _____